

**Studienordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar  
für den Masterstudiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst  
vom xxx 2025**

Aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), hat der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) folgende Studienordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar für den Masterstudiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom ..... hiermit verkündet wird.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Studienbeginn und Studiendauer
- § 3 Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich, Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen)
- § 7 Studium des Doppelfachs Bildende Kunst (Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen)
- § 8 Studienveranstaltungen
- § 9 Schulpraktika
- § 10 Studienplan und Modulhandbuch
- § 11 Studienberatung
- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des an der Hochschule der Bildenden Künste Saar angebotenen Masterstudiengangs Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst.

## § 2

### Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## § 3

### Ziele des Studiums und zu erwerbende Kompetenzen

- (1) Der Master-Studiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen künstlerisch-gestalterischer, kunst- oder bildwissenschaftlich orientierter oder vergleichbarer nichtlehramtsbezogener Studiengänge.
- (2) Das Studium orientiert sich an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Ort der Erfahrung und Entwicklung verstanden wird. Für die angehenden Lehrer und Lehrerinnen resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben:
  - an wissenschaftlichen Erkenntnissen und künstlerisch-gestalterischen Erfahrungen orientierte Planung, Organisation, Gestaltung und Reflexion von fachlichen und überfachlichen Lehr-Lern-Prozessen,
  - Erziehung und Begleitung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen,
  - Diagnose, Förderung und Beratung sowie
  - Mitwirkung an Qualitätssicherung und Schulentwicklung.
- (3) Im Studium sollen die Lehramtsstudierenden
  - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs-, Förderungs-, Beratungs-, Schulentwicklungs- und diagnostischen Aufgaben erwerben und grundlegende Erfahrungen der Verknüpfung von Theorie und Praxis in beruflichen Aufgabenfeldern gewinnen sowie
  - Persönlichkeitsmerkmale, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (4) Das Studium orientiert sich demzufolge an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Diagnostik und Beratung sowie Schulentwicklung und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kompetenzen in Bezug auf
  - die Anwendung von Fachwissen und künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten,
  - die Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerisch-gestalterischer Erfahrungen und
  - deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (5) Im fachspezifischen Studienanteil werden aufbauend auf dem vorangehenden Studium fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Kompetenzen erworben und in pädagogischer und schulpraktischer Perspektive aufeinander bezogen. Die Studierenden erwerben grundlegendes, insbesondere schulisch relevantes Fachwissen, künstlerisch-gestalterische Fähigkeiten sowie fachdidaktisches Reflexionsvermögen.

Sie erwerben im Einzelnen die Fähigkeit,

- die Systematik des Faches sowie die fachbezogene Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu verstehen,
  - Methoden des Faches zu verstehen und anzuwenden,
  - den Bildungsgehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen,
  - künstlerisch-gestalterische Prozesse zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
  - Potentiale kreativitätsfördernder fachspezifischer Verfahrensweisen, Situationen und Problemstellungen zu erkennen,
  - bildwissenschaftliche Forschungsergebnisse und aktuelle Entwicklungen im Bereich der Kunst, des Designs und der visuellen Kultur in Hinblick auf ihre Bedeutung für Schule und Kunstunterricht zu beurteilen,
  - sich in neue Entwicklungen der Bezugswissenschaften sowie der Kunstdidaktik selbstständig einzuarbeiten,
  - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der Ausgangslagen von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren,
  - fachliche und fächerverbindende Auswahlentscheidungen zu treffen, Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterricht auf der Basis theoretischer Ansätze, empirischer Befunde und künstlerisch-gestalterischer Erfahrungen unter Verwendung geeigneter Methoden und Medien zu planen, zu erproben und zu evaluieren,
  - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Schulentwicklung einzubringen.
- (6) Im bildungswissenschaftlichen Studienanteil sollen die Lehramtsstudierenden die Fähigkeit erwerben,
- Kognitionen, Emotionen und Handeln von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und zu verstehen,
  - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in der Schule vor einem wissenschaftlichen Hintergrund (theoretische Fundierung, empirische Bestätigung) zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
  - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse zu erfassen, Heterogenität als Herausforderung und Potential wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen, zu erproben und zu analysieren,
  - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen sowie Schulentwicklungsprozesse und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben.
- (7) Weitere Bestimmungen zum Leitbild und zu den Zielen des Studiums, zu den zu vermittelnden Kompetenzen und zu Arten von Lehrveranstaltungen werden im Modulhandbuch ausgeführt.

#### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums**

- (1) Der Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst (LS1+2) umfasst das Studium des Doppelfaches Bildende Kunst an der Hochschule der Bildenden Künste Saar sowie den bildungswissenschaftlichen Studienanteil an der Universität des Saarlandes.
- (2) Aufbauend auf den fachlichen Kenntnissen des Bachelorstudiums bzw. eines Studiums mit höherem Abschluss werden fachwissenschaftliche, fachpraktische, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte unter Einschluss schulpraktischer Studien vermittelt.

- (3) Bei einer überwiegend künstlerisch-gestalterischen Ausrichtung des für den Zugang qualifizierenden Studiengangs hat das Studium einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt. Bei einer überwiegend kunst- oder bildwissenschaftlichen Ausrichtung hat das Studium einen fachpraktischen Schwerpunkt. Bei weiteren qualifizierenden Studiengängen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss Lehramt Bildende Kunst über die Zuordnung zu einem der beiden Studienschwerpunkte.

## § 5

### Studieninhalte und Studienstruktur

- (1) Das Studienvolumen umfasst 120 CP.
- (2) Der Studiengang besteht aus dem Studium des Doppelfaches Bildende Kunst und dem Studium des Grundlagenbereichs in den Bildungswissenschaften. Es setzt sich wie folgt zusammen:

LS 1+2	<b>Doppelfach Bildende Kunst</b>	<b>Bildungs- wissenschaften</b>	<b>Praktika</b>	<b>Masterarbeit</b>	<b>Summe</b>
	64 CP davon 32 Fachdidaktik	40 CP	siehe Absatz 3	16	120 CP

- (3) Die Praktika umfassen ein semesterbegleitendes und ein vierwöchiges fachdidaktisches Schulpraktikum. Die CP der Praktika sind im Studium des Doppelfachs Bildende Kunst enthalten.
- (4) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden (vgl. § 6 der Prüfungsordnung für den Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst).

## § 6

### Studium der Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich): Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bildungswissenschaftliche Studienanteile im Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst, Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): 40 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. 1	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet / unbenotet (b/u) und Prüfungsvorleistungen (PVL)
Lehren und Lernen I	1	Lehren und Lernen I	V	2	2	WS	Klausur (b)
		Bildungswissenschaftliche Grundlagen	V	2	2	WS	Klausur (b)
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	2	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I	S	2	3	WS/SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Intervention	1-2	Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention	V	2	3	WS	Klausur (b)
Intervention		Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention	S	2	3	WS/SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Lehren und Lernen II	2	Lehren und Lernen II	V	2	3	SS	Klausur (b)
		Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht	S	2	4	WS/SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	3	Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	V	1	3	WS	schriftliche Prüfungsleistung (u)
		Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II	S	2	4	WS/SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (b)
Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	4	Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	V	2	3	SS	VP als PVL und Klausur (b)
		Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen	S	2	4	WS/SS	mündliche und oder schriftliche Prüfungsleistung (u)

<sup>1</sup> Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem. <sup>3</sup>	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/ u <sup>4</sup> )
Philosophie	1-4	Einführung in ein Teilgebiet der Philosophie	V / S	2	3	WS/SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Deutsch als Zweitsprache	1-4	Spracherwerbstheorien und Mehrsprachigkeit	V	2	2	WS	mündliche Prüfung (u)
		Übung zur Vorlesung	Ü	1	1	WS	Arbeitsaufträge (u)
Bildungstechnologie und Digitale Medien	1-4	Bildungstechnologie und Digitale Medien	S	2	3	WS/SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)
Service-Learning II <sup>5</sup>	1-4	Service Learning II	S	2	3	WS/SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung (u)
Bildung für Nachhaltige Entwicklung	1-4	Bildung für Nachhaltige Entwicklung	S	2	3	WS/SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)
Lernwerkstatt Gleichheit & Differenz	1-4	Lernwerkstatt Gleichheit und Differenz	S	2	3	WS/SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)
Pädagogische Intervention	1-4	Pädagogische Intervention	S	2	3	WS/SS	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistungen (u)

(2) Für einzelne Module/Modulelemente gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Seminar „Pädagogisch-Psychologische Diagnostik und Intervention“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Klausur zur Vorlesung „Pädagogisch- Psychologische Diagnostik und Intervention“.
2. Modul „Lehren und Lernen II“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Vorlesungen „Lehren und Lernen I“ sowie „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“.
3. Modul „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung II“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Moduls „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“.
4. Modul „Schulqualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung in Schulen“: Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module „Lehren und Lernen I“ und „Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung I“.
5. Modul „Deutsch als Zweitsprache“: Die Übung kann frühestens zeitgleich mit der Vorlesung besucht werden.

## § 7

### Studium des Doppelfachs Bildende Kunst Übersicht über Module, Modulprüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachwissenschaftliche, fachpraktische und fachdidaktische Studienanteile im Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst, Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): 64 CP

#### (2) Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt (FWS)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
QM 1 Fachpraxis u. kunstdid. Reflektion	1-4	Fachpraxis (Wahlpflichtbereich)	FP / Ü	8	4	WS/SS	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Fachpraxis (Wahlpflichtbereich)	FP / Ü	8	4	WS/SS	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Fachpraktische Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion*	FP / FD S	2	4	WS	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
QM 2 Kunstpädagogik und Fachdidaktik	1-4	Einführung in die Kunstdidaktik	FD / S	2	4	WS	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Zum ästhetischen Verhalten von Kindern und Jugendlichen	FD / S	2	4	WS	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Zur Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht I semesterbegleitendes Praktikum	FD / S P	2 P	3 4	SS SS	Praktikumsbericht (b)
		Performative Kunstpädagogik und Heterogenität*	FD / S	2	3	SS	
		Zur Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht II Blockpraktikum	FD / S P	2 P	4 6	WS WS	Praktikumsbericht (b)
		Kunstpädagogisches Kolloquium	FD / S	2	4	SS	
		QM 3 Fachwissenschaft und kunstdid. Reflektion	1 - 4	Kunstgeschichte 1	FW / S	2	4
Designgeschichte	FW / S			2	4		schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
Kunstgeschichte 2	FW / S			2	4		schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
Bild- bzw. Werkanalyse	FW / S			2	4	WS/SS	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
Fachwissenschaftliche Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion*	FW / FD S			2	4	WS/SS	schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)

\* Die Veranstaltungen *Fachpraktische Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion* (Modul QM 1), *Performative Kunstpädagogik und Heterogenität* (Modul QM 2) und *Fachwissenschaftliche Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion* (Modul QM 3) integrieren kunstdidaktische Reflektionen und schulpraktische Studien im Umfang von insgesamt 11 CP.

### (3) Fachpraktischer Schwerpunkt (FPS)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
QM 1 Fachpraxis u. kunstdid. Reflektion	1-4	Zeichnen / Malen	FP / Ü	8	4** 2+2	WS/SS	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Druckverfahren	FP / Ü	8	4	WS/SS	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Fotografie	FP / Ü	8	4	WS/SS	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Plastik, Installation oder Performance	FP / Ü	8	4	WS/SS	Präsentation von Arbeitsergebnissen (u)
		Fachpraktische Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion*	FP / FD S	2	4	WS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
QM 2 Kunstpädagogik und Fachdidaktik	1-4	Einführung in die Kunstdidaktik	FD / S	2	4	WS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Zum ästhetischen Verhalten von Kindern und Jugendlichen	FD / S	2	4	WS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Zur Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht I	FD / S	2	3	SS	Praktikumsbericht (b)
		semesterbegleitendes Praktikum	P		4	SS	
		Performative Kunstpädagogik und Heterogenität*	FD / S	2	3	SS	Präsentation von Projekt- und Arbeitsergebnissen(u)
		Zur Planung, Durchführung und Evaluation von Kunstunterricht II	FD / S	2	4	WS	Praktikumsbericht (b)
		Blockpraktikum	P		6	WS	
		Kunstpädagogisches Kolloquium	FD / S	2	4	SS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
QM 3 Fachwissenschaft und kunstdid. Reflektion	1 - 4	Bild- bzw. Werkanalyse	FW / S	2	4	WS/SS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Designgeschichte	FW / S	2	4	WS/SS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)
		Fachwissenschaftliche Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion*	FW / S	2	4	WS/SS	Schriftliche oder/und mündliche Prüfung (b)

\* Die Veranstaltungen *Fachpraktische Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion* (Modul QM 1), *Performative Kunstpädagogik und Heterogenität* (Modul QM 2) und *Fachwissenschaftliche Vertiefung und kunstdidaktische Reflektion* (Modul QM 3) integrieren kunstdidaktische Reflektionen und schulpraktische Studien im Umfang von insgesamt 11 CP.

\*\* Im Modulelement *Zeichnen/Malen* können statt einer Veranstaltung mit 4 CP wahlweise auch zwei Veranstaltungen mit jeweils 2 CP angerechnet werden.

## § 8

### Studienveranstaltungen

(1) Studienveranstaltungen sind unterschieden in die Bereiche

1. Fachpraxis (FP)

Veranstaltungen, welche dem Erwerb und der Vertiefung künstlerischer und gestalterischer Kompetenzen dienen.

2. Fachwissenschaft (FW)

Veranstaltungen, die der Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden dienen.

3. Fachdidaktik (FD)

Veranstaltungen, die der Vermittlung fachdidaktischer Kenntnisse und Methoden dienen.

(2) Arten von Lehrveranstaltungen

1. Übungen (Ü) vermitteln Techniken und Methoden fachpraktischen und wissenschaftlichen Arbeitens. Dabei können als Veranstaltungsformen Werkstattkurse, Workshops, künstlerisch-praktische Übungen und wissenschaftliche Übungen gewählt werden.
2. Vorlesungen (V) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches und seine methodischen oder theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag.
3. Seminare (S) vermitteln oder erweitern Kenntnisse und Kompetenzen in wissenschaftlichen Fächern, insbesondere durch die Erarbeitung von Referaten oder Hausarbeiten.
4. Schulpraktika (P)

(3) In den Bildungswissenschaften (Grundlagenbereich) gibt es folgende weitere Arten von Lehrveranstaltungen:

1. Service-Learning-Seminare (SL): In dieser Seminarform wird das vermittelte Wissen von den Studierenden im gemeinnützigen Bereich (Schule und Erziehung) praktisch angewandt. Dieser bürgerschaftliche Dienst dient dazu, auf Basis des „forschenden Lernen“-Ansatzes, einen Realitätsbezug herzustellen und die theoretischen Inhalte zu veranschaulichen und zu festigen. Alle Service-Learning-Seminare beinhalten ein umfangreicheres Studienprogramm bestehend aus Service-Learning I und Service-Learning II. Service-Learning II wird mit 3 CP und 2 SWS im Wahlpflichtbereich angerechnet. Regelgruppengröße ist 20.
2. Versuchspersonentätigkeiten (VP): Jede oder jeder Studierende soll während des Studiums erste direkte Erfahrungen mit dem Ablauf bildungswissenschaftlicher empirischer Studien machen. Dazu sind insgesamt 5 Stunden Versuchspersonentätigkeit gefordert, die bescheinigt werden und deren Ableistung zum Abschluss des Studiums nachzuweisen ist. Gelegenheiten für die in diesem Rahmen vorgesehenen Tätigkeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Es handelt sich dabei um die Mitwirkung bei Untersuchungen im Rahmen von Projekten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachrichtung Bildungswissenschaften.

- (4) Für alle Veranstaltungsarten (außer Vorlesungen in den Bildungswissenschaften) besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz. Die Prüferin oder der Prüfer weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet. Bei den Lehrveranstaltungen sind maximal zwei unentschuldigte Fehltermine zulässig. Wird von einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Anzahl der nach Satz 3 möglichen unentschuldigten Fehltermine überschritten und kann zu zusätzlichen Fehlterminen ein triftiger Versäumnisgrund nachgewiesen werden (z.B. über ein ärztliches Attest), entscheidet die Prüferin oder der Prüfer über die Möglichkeit einer kompensatorischen Studienleistung (z.B. Referat, Arbeitspapier, Sitzungsgestaltung, Protokoll, Übungsaufgaben etc.). Dabei darf die Anzahl aller Fehltermine aber nicht vier überschreiten. Andernfalls gilt die Nachweispflicht als nicht erfüllt und damit die Studienleistung als nicht bestanden und muss wiederholt werden.

## § 9

### Schulpraktika

- (1) Praktika sind integraler Bestandteil von Lehramtsstudiengängen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung ihres Bezugs zur Schulpraxis. In ihnen sollen die Studierenden vor allem
- lernen, Erkenntnisse und Methoden der Fachwissenschaften (inkl. Fachdidaktiken) und des Faches Bildungswissenschaften für praktisches Handeln in der Schule zu nutzen und wissenschaftlich zu reflektieren,
  - das gesamte Tätigkeitsfeld Schule (einschl. Unterricht, Schulleben, Arbeitsfelder und Arbeitsleistungen der Lehrkraft, Organisation, Verwaltung, rechtliche Grundlagen) auch vor dem Hintergrund der außerschulischen Bedingungen des Lernens frühzeitig kennen lernen und reflektieren,
  - Gelegenheit erhalten, ihr individuelles Handlungsrepertoire durch Erkundung, Beobachtung, die Übernahme von Aufträgen innerhalb und außerhalb des Unterrichts sowie durch eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung zu erweitern und zu erproben,
  - Hilfen für eine realistische Selbsteinschätzung und Hinweise zur Selbstüberprüfung der Neigung und Eignung für den Lehrerberuf erhalten,
  - Gelegenheit erhalten, ihr berufsbezogenes Selbstverständnis weiterzuentwickeln, und Anregungen zur Gestaltung des weiteren Studiums erhalten.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praktika systematisch mit fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschule der Bildenden Künste Saar verknüpft. Sie werden vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Betreuung in den Schulen bzw. den kooperierenden Einrichtungen erfolgt durch geeignete Lehrkräfte. Hochschulen, Schulen und Landes- bzw. Studienseminare arbeiten bei der Durchführung der Praktika zusammen.
- (3) Folgende Schulpraktika sind im Doppelfach Bildende Kunst während des Studiums zu absolvieren:
- ein semesterbegleitendes fachdidaktisches Praktikum
  - ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum an einer weiterführenden Schule in einer Schulform, die dem angestrebten Lehramt entspricht. Ein vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum kann nur nach der erfolgreichen Teilnahme an dem entsprechenden semesterbegleitenden Praktikum absolviert werden.
- (4) Die Studierenden haben während der Schulpraktika grundsätzlich an allen Schultagen des jeweiligen Praktikumszeitraums in der Schule anwesend zu sein. Ausnahmen aus triftigem Grund bedürfen der Genehmigung der Schulleitung und der Geschäftsstelle des Zentrums für

Lehrerbildung. Krankheitstage sind durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlen Studierende an einem Praktikumstag ohne ausreichende Entschuldigung oder aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Versäumen Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen mehr als 20 Prozent der in einem Praktikum zur Verfügung stehenden Tage, so ist das Praktikum zu wiederholen. Entsprechendes gilt für die Präsenzpflicht in den vor- und nachbereitenden bzw. begleitenden Lehrveranstaltungen.

- (5) Das Nähere regelt die Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

## **§ 10**

### **Studienplan und Modulhandbuch**

Das Modulhandbuch zum Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt Bildende Kunst enthält auf der Grundlage dieser Studienordnung:

- die zu studierenden Module und Modulelemente,
- den Umfang der Module/Modulteile in Credit Points und Semesterwochenstunden,
- inhaltliche Zusammenfassungen und die in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen,
- eine Empfehlung über die Aufteilung der Module/Modulelemente auf die Studiensemester, in denen sie belegt werden sollten in Form eines tabellarischen Studienplans.

## **§ 11**

### **Studienberatung**

1. Die studienorientierende und -begleitende Beratung erfolgt durch die Lehrenden im Bereich Kunstpädagogik und Fachdidaktik. Diese beraten die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Bewerbung, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.
2. Die Studienberatung in studien- und prüfungsorganisatorischen Fragen erfolgt durch das Amt für Prüfungsangelegenheiten.
3. Bei persönlichen – studienbedingten oder sonstigen – Schwierigkeiten berät die Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerkes Saarland.
4. Die Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung der Universität des Saarlandes berät in lehramtsspezifischen Fragen (z.B. grundlegende Informationen zum Lehramtsstudium, didaktisch-methodische Beratung, Schulwerkstatt, fächerübergreifende Orientierungsveranstaltungen, Fragen des Übergangs ins Referendariat, Berufsperspektiven und Angebote zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Berufsfeld Schule). Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden (Eignungs-, Neigungs- und Entwicklungsberatung) erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit den Praktika.

## **§ 12**

### **Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist eine fachdidaktische Arbeit, die selbstständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein

fachspezifisches Problem im Doppelfach Bildende Kunst nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen und wird mit einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Der mit der Master-Arbeit verbundene Aufwand wird mit 16 CP kreditiert.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, xx. Monat 2025

ENTWURF